



Nußdorf, am 18.10.2023

**Zahl:** EAP 120-20

**Betreff:** Ansuchen der ARGE ELIN-GLS

Energie/Netzbau, Arbeiten auf und neben  
der Straße: Höhe „Weiwörth 1“, Gde. Nußdorf a. H. -  
Straßenpolizeiliche Bewilligung;

Nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren erlässt die Gemeinde Nußdorf am  
Haunsberg

*als Straßenpolizeibehörde I. Instanz*

nachstehenden

## **BESCHIED**

### **S p r u c h:**

I):

Gem. § 90 Abs. 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl.Nr. 159  
i.d.g.F., wird **dem Einschreiter ARGE ELIN-GLS Energie/Netzbau, Emil-Rathenau-  
Straße 4, 4030 Linz**, zur Durchführung von **Arbeiten auf und neben der Straße  
(Stromnetzausbau) – Höhe „Weiwörth 1“**, betroffene Parzelle **GP 1050/9, KG  
56415 Weitwörth**, die straßenpolizeiliche Bewilligung, unter der Voraussetzung der  
Einhaltung nachstehender Auflagen und Bedingungen erteilt:

- **Art u. Dauer der Arbeiten:** 24.10. – 22.12.2023 – ca. 2 Tage  
(witterungsabhängig)
- **Arbeits-Beginn:** frühestens 24.10.2023;
- **Zeitfenster:** KW 42 – 51
- **Verantwortlicher Bauleiter:** Herr Gruber Michael,  
Tel. Nr.: +43/670/40 55 261

**Betroffene Straße:** Öffentliche, niederrangige (Gemeinde-) Straße:  
GP 1050/9, KG 56415 Weitwörth – siehe Planbeilage

Soweit **Ver-/Entsorgungsleitungen** durch die bewilligten Maßnahmen betroffen  
sind, ist das **Einvernehmen (Grabungsmeldung)** mit den zuständigen  
Stellen/Leitungsträgern (Wasser-, Kanal-, Elektrizitäts- und  
Energieversorgungsunternehmen, Telekom, usw.) herzustellen.

Die **Kennzeichnung und Absicherung der Baustelle** haben gemäß nachstehenden  
**Vorschreibungen zu erfolgen**. Auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen  
der **RVS** der Forschungsgesellschaft Straße - Schiene – Verkehr – FSV,  
(insbesondere **RVS 05.05.41 bis 05.05.44 - Baustellenabsicherung**) sowie der  
**Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 i.d.g.F. wird hingewiesen**.

**Für die Dauer der Arbeiten sind folgende Auflagen einzuhalten bzw. Vorkehrungen durch den Bewilligungsinhaber zu treffen:**

1. **Direkt betroffene** Anrainer (Verein Partner-Hunde Österreich | Assistance Dogs Europe) sind, falls erforderlich, zeitnah über die Baumaßnahmen zu informieren.
2. Während der Bauarbeiten ist **unter Aufrechterhaltung des Verkehrs** zumindest ein Fahrstreifen befahrbar zu halten (**Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht**), wobei die Regelung lt. beiliegendem **Regelplan LO3**, welcher zu einem integrierten Bestandteil des Bescheides erklärt wird, zu erfolgen hat.
3. Der **Fußgänger-/Radverkehr** ist durch Überbrückung/Umleitung, in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten.
4. Die **benötigten Straßenflächen**, sind mit rot-weiß gestreiften Schranken oder mit **gleichwertigen Hilfsmitteln (Leitkegeln)** auch parallel zum Fahrbahnrand verkehrssicher **abzusichern**. Arbeiten sind nach Tunlichkeit innerhalb der Abschränkungen durchzuführen.
5. **Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen.** Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
6. Die Absperrung (**Baustellen-Absicherung**), Fahrbahnengstellen, Hindernisse auf der Fahrbahn oder dgl. sind, **während der Nachtstunden**, bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel **oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ausreichend zu beleuchten**, und zwar, wenn links vorbeizufahren ist, durch rotes Licht, wenn rechts vorbeizufahren ist, durch weißes Licht, und wenn an beiden Seiten vorbeigefahren werden kann, durch gelbes Licht.
7. Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite aufzustellen. Der Zeitpunkt der Aufstellung und der Entfernung der angeordneten Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk bzw. Bautagebuch festzuhalten.
8. Die verwendeten **Straßenverkehrszeichen** haben der *Straßenverkehrsordnung* zu entsprechen. Die Straßenverkehrszeichen müssen mit rückstrahlendem Material ausgestattet sein. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Verkehrszeichen und aller sonstigen Sicherungseinrichtungen hat der Bauführer stets Sorge zu tragen.  
**Die Straßenverkehrszeichen müssen in Form, Größe und Ausbildung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und witterungsbeständig sein.**  
Es dürfen nur solche Verkehrszeichen verwendet werden, die von befugten Herstellern erzeugt worden sind. Die Standsäulen müssen grau oder rot-weiß gestrichen sein und in ihrer Höhe mit der Höhe der Standsäulen, die sonst auf dieser Straße verwendet werden, grundsätzlich übereinstimmen.
9. **Dem Straßenerhalter aus Anlass dieser Bewilligung eventuell erwachsenden Kosten (z.B. Schäden an der Straße, an den Verkehrszeichen etc.) hat zur Gänze der Bewilligungsinhaber zu tragen.**

10. Nach Abschluss der Arbeiten ist unmittelbar danach der ordnungsgemäße Zustand der Straße, insbesondere des Straßenbelages gem. RVS und im Einvernehmen mit der Gemeinde Nußdorf am Haunsberg - wiederherzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

11. **Die erforderlichen Wiederinstandsetzungsmaßnahmen, die nachstehend beschrieben werden, sind durchzuführen bzw. zu veranlassen und die Kosten hierfür zu tragen:**

Die **Künette(n)** (Schneiden mit Asphalt Schneidegerät) im Fahrbahnbereich ist/sind mit frostsicherem Material, schichtweise aufzufüllen und gem. den Richtlinien der „RVS“ zu verdichten bzw. wieder instand zu setzen.

Die Stärke der Frostschutzschicht hat min. 50 cm zu betragen, als Tragschicht ist zumindest die angetroffene Stärke des derzeit vorhandenen bituminösen Fahrbahnbelages, mindestens in einer Stärke von 10 cm AC trag 22(BTS 22) sofort einzubauen.

Nach **Abklingen der Restsetzungen** ist die Oberfläche mit 20 cm Übergriff 3 cm stark abzufräsen und mit einer Verschleißdecke AC Deck 8 (AB 0/8) zu versehen. Die Ränder sind jeweils mit einem Dichtungsband abzudichten.

**Diese Arbeiten sind danach von unserem Bauhof-Leiter, Herrn Altendorfer Johann (0664/10 37 044) oder von Herrn Miklis Stefan (0664/41 75 071) abzunehmen.**

## **II) Kostenvorschreibung:**

1.) Verwaltungsabgaben gem. Sbg. Verwaltungsabgaben- u. Kommissionsgebührenverordnung 2023, LGBl. Nr. 15/2023 idgF.:

Tarifpost 7 € 108,00

2.) Verwaltungsabgaben gem. Sbg. Verwaltungsabgaben- u. Kommissionsgebührenverordnung 2023, LGBl. Nr. 15/2023 idgF.:

Amtsorgan(e), jede angefangene halbe Stunde /Stunden á € 10,00 € 0,00

3.) Bundesgebühr gem. Gebührenges.1957 i.d.g.F.:

(Ansuchen, Planbeilage) € 18,20

---

**Gesamtbetrag: € 126,20**

Die Kosten des Verfahrens hat (haben) gemäß § 76 AVG 1991 der (die) Antragsteller zu tragen und binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu überweisen.

## **B e g r ü n d u n g:**

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter **Berücksichtigung der Art des Umfanges der beabsichtigten Bauführung, sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs** bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschreibungen gewahrt ist. Die angestrebte Bewilligung war daher gemäß § 90 StVO 1960 zu erteilen.

Die Gebührenvorschreibung ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Berufung beim Gemeindeamt Nußdorf a. H. eingebracht werden.

Diese hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Eine allfällige Berufung ist mit € 14,30 zu vergebühren; Beilagen mit € 3,90 je Bogen, höchstens aber mit € 21,80 Bundesgebühren.

## Verordnung:

**Gemäß § 43 (1a) StVO 1960** werden die im Bescheid angeführten Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen für die Dauer der Bauarbeiten **wie im Spruchteil verordnet**.

**Die Verordnung ist durch den Bewilligungsinhaber/Bauführer kundzumachen, wobei der Zeitpunkt und der Ort der Anbringung der Verkehrszeichen vom Bauführer oder dessen Organen in einem Aktenvermerk festzuhalten sind.**

Diese Bewilligung **ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften** (etwa Bundesstraßengesetz 1971, Salzburger Landesstraßengesetz 1972, Salzburger Naturschutzgesetz 1997, Baupolizeigesetz, Gewerbeordnung 1973, Wasserrechtsgesetz 1959) **allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen**.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für die Vergebührung des Ansuchens gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 2 des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957, idgF., ein Betrag von je € 14,30 zu entrichten ist.

Die Bürgermeisterin:

*W. Brand*  
Brandstetter Waltraud



*Winkler O.*  
F.d.R.d.A.:  
Winkler Olivia

Ergeht an: *per E-Mail bzw. Post*

- a) ARGE ELIN-GLS Energie Netzbau, Emil-Rathenau-Straße 4, 4030 Linz, per E-Mail an [projekt@arge-netzbau.at](mailto:projekt@arge-netzbau.at) & [arge\\_er@arge-netzbau.at](mailto:arge_er@arge-netzbau.at) sowie an Herrn Bürgler Malte (Projekttechniker) [malte.buergler@arge-netzbau.at](mailto:malte.buergler@arge-netzbau.at), mit Bitte um Überweisung des vorgeschriebenen Betrages;
- b) Polizei-Inspektion Oberndorf, Uferstraße 26, 5110 Oberndorf b. Sbg.; mit dem Ersuchen, die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen - wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigerstattungen unverzüglich in kurzem Wege zu melden.
- c) Salzburg Netz GmbH, Bezirksleitung Flachgau, Hagenau 1, 5101 Salzburg - als Leitungsträger; zur Kenntnis;
- d) Gemeinde: Bauhof, zur Kenntnis;
- e) Gemeinde: Finanzverwaltung / Kasse – Bürgerservice - Amtstafel sowie Gemeinde-Homepage;
- f) Konzept;

# BAUSTELLENABSICHERUNG

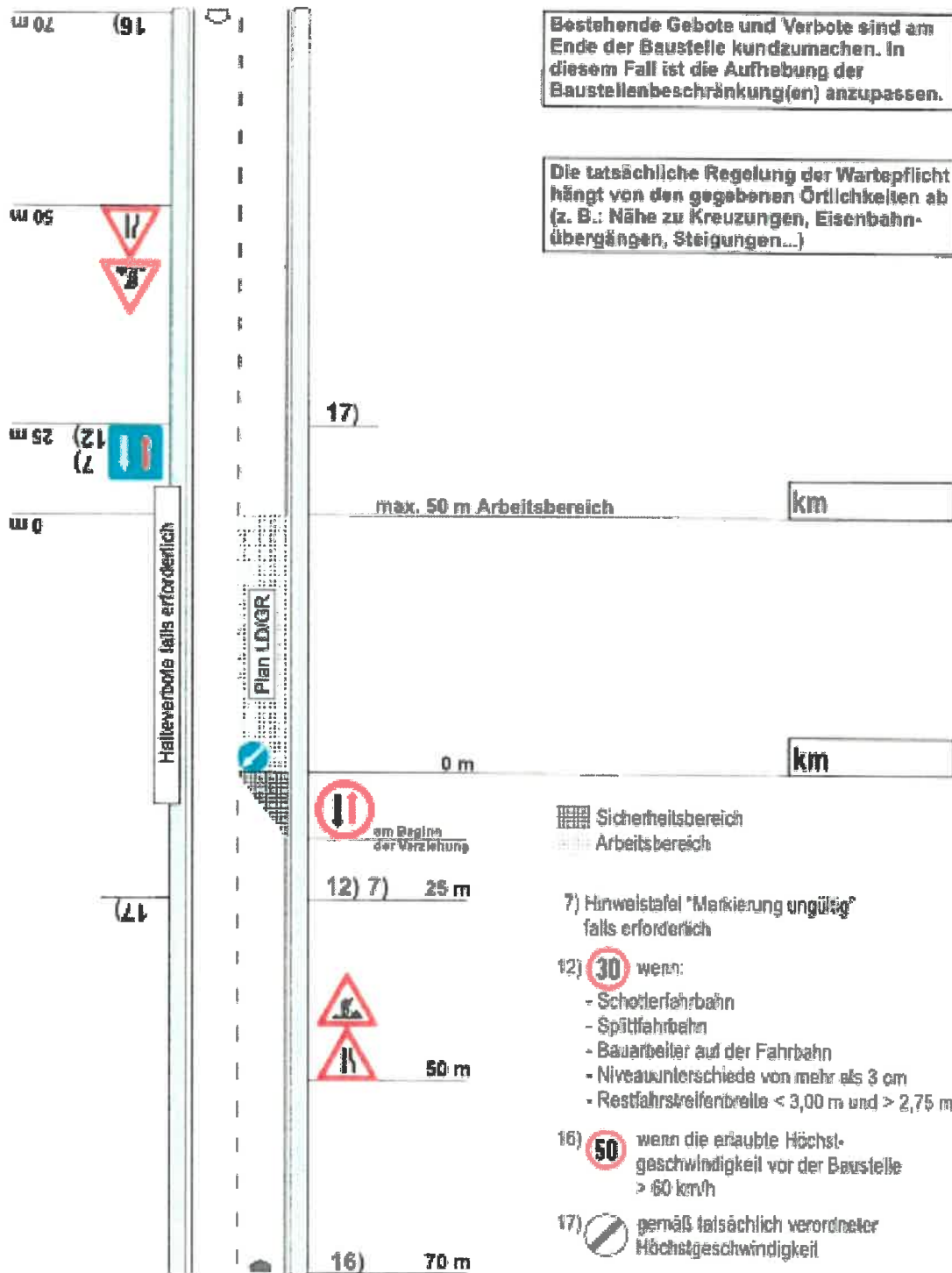
## Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

**RVS 5.44**  
Merkblatt

### LO 3 Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels Wartepflicht

Anhang 1 Blatt 15

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entzerrung von Abbildungen, der Verbreitung, der Weitergabe auf Tonträgern oder elektronischen Medien, der Vervielfältigung und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen sind auch bei nur auszugsweiser Verwertung vorbehalten.



Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (ÖFSV), Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenanrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenanrüstung“

Ausgabe November 2003



Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (ÖFSV), A-1040 Wien, Karlsplatz 5, Tel. 01/5085556 Fax 01/5041555.





PLAUBEILAGE

Stromnetzausbau - Höhe Weitwörth 1

RW: 422556/ HW: 309724

RW: 422767/ HW: 309724



Gemeinde Nußdorf  
am Haunsberg  
Bundesgebühr entrichtet: € 3,90  
Verwaltungsabgabe entrichtet: € 11,90  
Datum: 18.10.2023  
Unterschrift: [Signature]

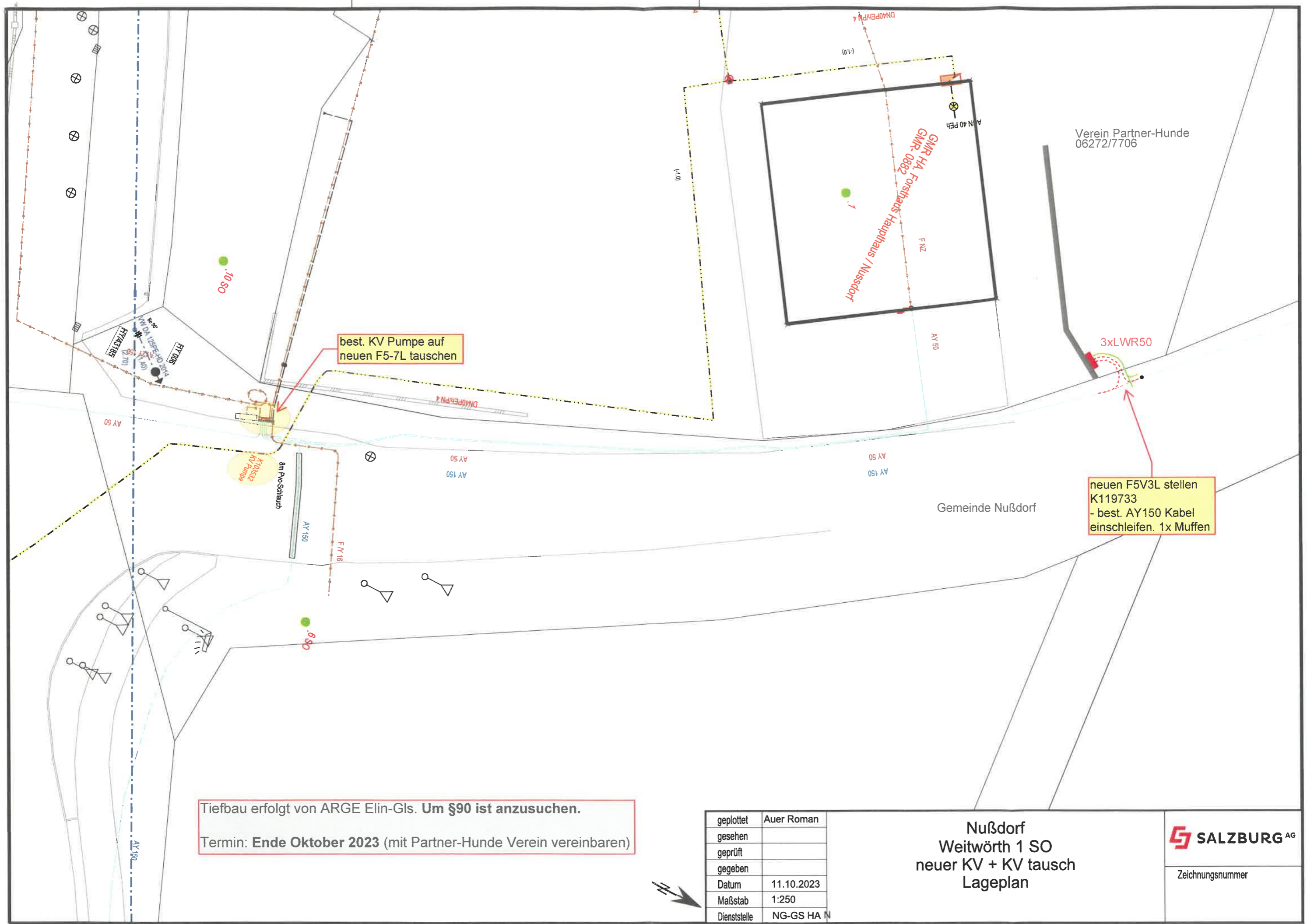
Verwendung:  
Bearbeiter:  
Karte erstellt am: 18.10.2023  
Koordinatensystem: BMN M31  
Quellen: SAGIS, LFRZ, BEV,  
Österreichisches Adressverzeichnis

RW: 422556/ HW: 309581

RW: 422767/ HW: 309581







Tiefbau erfolgt von ARGE Elin-Gls. Um §90 ist anzusuchen.  
 Termin: Ende Oktober 2023 (mit Partner-Hunde Verein vereinbaren)

geplottet	Auer Roman
gesehen	
geprüft	
gegeben	
Datum	11.10.2023
Maßstab	1:250
Dienststelle	NG-GS HA N

Nußdorf  
 Weitwörth 1 SO  
 neuer KV + KV tausch  
 Lageplan

**SALZBURG** AG  
 Zeichnungsnummer